Tiroler Landesstelle für Brandverhütung

Sterzingerstraße. 2
6020 Innsbruck

Merkblatt

der österreichischen Brandverhütungsstellen

DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

Dezember 2019

Wartungsintervall und Eigenkontrollen für Brandmeldeanlagen und Gefahrenmeldeanlagen bei Schutzhütten in Extremlage

In diesem Merkblatt der Brandverhütungsstellen Österreichs werden Präzisierungen hinsichtlich der Wartungsintervalle und Eigenkontrollen betreffend Brandmeldeanlagen oder Gefahrenmeldeanlagen in Schutzhütten in Extremlagen angeführt. Andere Vorgaben für Schutzhütten in Extremlage werden hierdurch nicht beeinflusst und sind weiterhin einzuhalten.

1.1. Organisatorischer Brandschutz und Alarmierung:

Auf einer Schutzhütte in Extremlage, welche aufgrund rechtlicher Vorgaben mit einer Brand- oder Gefahrenmeldeanlage ausgestattet sein muss, hat ständig eine hinsichtlich der Brand- oder Gefahrenmeldeanlage unterwiesene Person anwesend zu sein.

„**Unterwiesene Person**“ ist, wer zumindest von einem Brandschutzbeauftragten (Grundausbildung zum Brandschutzbeauftragen nach Punkt 3.1. (Modul 1 und Modul 2) der TRVB 117 O, Ausgabe 2010) unterwiesen wurde. Der Brandschutzbeauftragte muss vom Hersteller/Errichter der Brand- oder Gefahrenmeldeanlage auf das System eingeschult worden sein. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

„**Vom Hersteller/Errichter unterwiesene Person**“ ist ein Brandschutzbeauftragter (Grundausbildung zum Brandschutzbeauftragen nach Punkt 3.1. (Modul 1 und Modul 2) der TRVB 117 O, Ausgabe 2010) mit Einschulung des Herstellers/Errichters der Brand- oder Gefahrenmeldeanlage auf das System. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

„**Fachfirma für die installierte Brand- oder Gefahrenmeldeanlage**“ ist ein hierfür gewerberechtlich befugtes Unternehmen, welches Zugang zu allen erforderlichen Werkzeugen und Programmen hat.

Die „**tägliche Inspektion**“ umfasst die tägliche Überprüfung der Brandmeldeanlage auf den Betriebszustand (Sichtkontrolle).

Die „**vierteljährliche Inspektion**“ umfasst, die Überprüfung der Notstromversorgung mittels Notstrombetrieb und der Signal- und Alarmierungseinrichtungen sowie die Kontrolle der Brandmelder hinsichtlich Freihaltung, vorschriftsmäßiger Nutzung und Brandbelastung, Beschriftungen und Kennzeichnungen sowie der Zugänglichkeit der Druckknopfmelder (Überprüfung auf sichtbare Störungen und Mängel sowie herstellerunabhängiger Kriterien).

Die „**jährliche Wartung**“ umfasst neben der „vierteljährliche Inspektion“ auch die stichprobenartige Auslösung von Brandmeldern, die Kontrolle der Alarmorganisation und der vorbeugenden Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes der Brandmeldeanlage (Messen, Reinigen, Prüfen, Einstellen...) und ist vor Aufnahme des Saisonbetriebes durchzuführen.

Die „**vierjährige Wartung**“ umfasst neben der „jährlichen Wartung“ und in Abhängigkeit des Brand- oder Gefahrenmeldesystems und den örtlichen Betriebsverhältnissen die Kontrolle von unzulässigen Abweichungen des Sollzustandes, die Wartung der automatischen Brandmelder und Sonderbrandmelder, der Druckknopfmelder/Handfeuermelder, der Brandmelderzentrale, der optischen und akustischen Alarmierungseinrichtungen, der Steuereinrichtungen insbesondere hinsichtlich Korrosion, der Energieversorgung und den Tausch der Akkumulatoren nach Herstellerangaben.

<table>
<tr><td>1.2. Wartungs- Inspektionsintervalle und Eigenkontrollen:</td><td>Personelle Anforderungen:</td></tr>
<tr><td>Tägliche Inspektion:</td><td>Unterwiesene Person</td></tr>
<tr><td>¼--jährliche Inspektion:</td><td rowspan="2">Vom Hersteller/Errichter unterwiesene Person</td></tr>
<tr><td>Jährliche Wartung:</td></tr>
<tr><td>4-jährige Wartung:</td><td>Fachfirma für die installierte Brandmeldeanlage</td></tr>
<tr><td colspan="2">Eine Revisionsüberprüfung gemäß Punkt 5.4 der TRVB 123 S, Ausgabe 2011, Stand 21.09.2019, ist nicht erforderlich</td></tr>
</table>

Sämtliche Ereignisse (z.B. Wartungen, Instandhaltungen, Abschaltungen, Probealarme…) die Brandmeldeanlage betreffend sind zu dokumentieren.